



Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
Umsetzung der Reform bis zum 01. Januar 2013

Seite ~~7~~ von ~~5~~

I. Ausgangslage

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258, hat die Kritik am geltenden Zwangsvollstreckungsrecht aufgenommen und für das zukünftige Vollstreckungsverfahren wesentliche Änderungen normiert. Die Neuregelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung treten am 01. Januar 2013 in Kraft.

II. Wesentliche Maßnahmen der Reform

Die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Bezug auf das Vollstreckungsziel, das Verfahren, verfügbare Hilfsmittel und Sanktionen sollen an die heutige Zeit angepasst werden. Die weitreichende Änderung des 8. Buches der Zivilprozessordnung unterscheidet zwischen Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung und der Frage der angemessenen Rechtsfolgen einer erfolglosen Vollstreckung.

Im Zuge der Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts wird zukünftig die Beschaffung von Informationen über Schuldner zur Beitreibung titulierter Forderungen in der Zwangsvollstreckung für Gläubiger erleichtert. Außerdem wird die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert.

Nach Inkrafttreten des ZwVollStrÄndG soll die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse auf Veranlassung des Vollstreckungsorgans in einem elektronischen Dokument aufgenommen und in eine landesweit vernetzte Datenbank eingespeist werden. Die elektronische Verwaltung der Vermögensverzeichnisse wird in jedem Bundesland durch ein Zentrales Vollstreckungsgericht erfolgen.



Eine wesentliche Änderung besteht in der neuen, bundesweiten Publizität des Schuldnerverzeichnisses. Dieses wird im Wege der zeitnahen Replikation aller Länderschuldnerverzeichnisse in einem bundesweiten Portal bereit gestellt, so dass Gläubiger bundesweit Kenntnis über eventuelle Einträge im Schuldnerverzeichnis erlangen können. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister wird wie bisher jedem gestattet sein, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Daneben werden voraussichtlich auch die durch die Schuldner abgegebenen Vermögensauskünfte direkt als elektronische Dokumente in dem bundesweiten Vollstreckungsportal verwaltet. Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsbehörden und weiteren staatlichen Stellen wird der Abruf einzelner Vermögensverzeichnisse aus dieser Datenbank zukünftig möglich sein.

III. Sachstand der Umsetzung

Mit der technischen Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Bundesländer-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz beauftragt, die in der 85. Sitzung im Frühjahr 2009 Folgendes beschlossen hat:

1. Die Schuldnerauskunft über das Internet wird im Rahmen eines zentral geführten Bundesportals realisiert. Dies beinhaltet die zentrale Nutzerregistrierung, den zentralen Abdruckversand mit der Möglichkeit der zentralen Kosteneinzahlung, die Einräumung lesender Zugriffe berechtigter Stellen (Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher), die Integration der Vermögensverzeichnisse sowie die Jedermann-Auskunft einschließlich E-Paymentfunktionalität.
2. Die Arbeitsgruppe „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ (künftig: AG „Vollstreckungsportal“) begleitet die Umsetzung der einzelnen Ausbaustufen des Bundesportals bis zum flächendeckenden Betrieb und unterstützt den Anschluss der Länder in organisatorischer und technischer Hinsicht auf Basis eines von ihr noch zu erstellenden Fachfeinkonzeptes.
Die Landesjustizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen



wird gebeten, die Federführung der Arbeitsgruppe beizubehalten.

Im Dezember 2010 wurden mit dem Landesbetrieb IT.NRW zwei Dienstleistungsvereinbarungen geschlossen, welche die Anpassung des derzeit in NRW im Einsatz befindlichen Fachverfahrens zur Unterstützung des zentralen Schuldnerverzeichnisses NRW unter der Bezeichnung VeSuV sowie die programmtechnische Errichtung des bundesweiten Vollstreckungsportals zum Gegenstand haben.

Die Projektleitung bei dem Landesbetrieb IT.NRW hat den Abschluss der wesentlichen Programmierarbeiten bereits für Ende des Jahres 2011 avisiert. Die verbleibenden Arbeiten bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung am 01.01.2013 wie zum Beispiel die Feinabstimmung mit den Fachpraktikern der Länder und die Erstellung von Schulungs- und Einführungskonzepten erfolgen sodann im Laufe des Jahres 2012.

Neben den Gerichtsvollziehern als Vollstreckungsorganen, welche die Vermögensauskunft abnehmen und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnen können, gelten die Neuerungen des Zwangsvollstreckungsrechts **auch für Steuerbehörden und z.B. die kommunalen Vollstreckungsstellen**. Entsprechend könnte nach einer Anpassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW die Überprüfung von Verfahrensabläufen in den Geschäftsbereichen notwendig werden. Gleichzeitig möchte ich das Finanzministerium auf die durch die Gesetzesänderung erforderlichen Neuerungen für die Steuer- und Zollbehörden aufmerksam machen.

IV. Auswirkungen für die Vollstreckungsbehörden

- Die Einlieferung von Schuldnerdaten an das zentrale Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (ZenVG) erfolgt ab dem 01.01.2013 ausschließlich in elektronischer Form. Die sichere Übertragung wird durch die Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) als Transportmedium sichergestellt.
- Die Übermittlung dieser Schuldnerdaten erfolgt nach den Vorgaben des XJustiz-Fachmoduls „Zentrales Vollstreckungsgericht“.
- Der lesende Zugriff auf die Schuldnerdaten des Bundesgebiets erfolgt ab dem 01.01.2013 aus dem bundesweiten Vollstreckungsportal (www.voll-streckungsportal.de).